

Arbeitsrecht

(Nr. 163/2004)

Befristung einer erhöhten Arbeitszeit des Personalratsmitglieds

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Das Gebot der unentgeltlichen Amtsführung nach § 48 Abs. 1 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG) steht der befristeten Arbeitszeiterhöhung eines teilzeitbeschäftigten Personalratsmitglieds auch dann nicht entgegen, wenn es im Rahmen der erhöhten Arbeitszeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter des Personalrats gegen ein entsprechendes Entgelt beschäftigt wird.

Urteil des BAG vom 04. Juni 2003
Aktenzeichen : 7 AZR 159/02

Veröffentlicht : NZA Nr. 9 vom 11. Mai 2004
05.06.2004